

2403 003

277

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 388/75

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Sara K.,
M. Street, E.,
M., V., Australien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin mit dem am 23. November 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag den anspruchsbegründenden Sachverhalt für ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Freiheit dargelegt hat. Damit greift die Vorschrift des § 190 a BEG nicht ein, so daß es auch keiner Angabe von Beweismitteln bis zum 31. März 1967 bedurfte (BGH RZW 1975, 276).

Mai

Zorn